

Naturschutzgebiet Enggisteinmoos, Gemeinde Worb

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um den Teich im Enggisteinmoos und seine nächste Umgebung als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, wird das Gebiet unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Naturschutzgebiet ist auf einem von der Bauverwaltung Worb am 30. Oktober 1974 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird ein Teil der Parzelle Grundbuchblatt Worb Nr. 1581.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Unterständen;
- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
- e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- f) das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte ausser auf den besonders bezeichneten Wegen;
- g) das Baden sowie das Befahren des Teiches mit Wasserfahrzeugen aller Art;
- h) das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Schutzgebietes.
5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 94, Naturschutzgebiet Enggiststeinmoos, Worb, Verfügung der Forstdirektion vom 28.11.74".
9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 28. November 1974

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungspräsident